



1. Oktober 2010

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen phönix-theater81 besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB auf unbestimmte Dauer mit Sitz in Steckborn.
2. Zweck des Vereins ist die Veranstaltung von Gastspiel-Aufführungen mit Programmen aus den Bereichen Theater, Tanztheater, Performance, Literatur, Musik und anderen kulturellen Bereichen.

Der Verein bietet regelmässig Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Schulen an, insbesondere Schulvorstellungen und Workshops.

Das Programm wird gemäss dem Leitbild nach künstlerisch-qualitativ anspruchsvollen Kriterien zusammengestellt.
3. Die Veranstaltungen werden im Theater im Pumpenhaus im Feldbach-Areal aufgeführt. Zu diesem Zweck betreibt und verwaltet der Verein ein Theaterhaus.

Aufführungen an andern Spielstätten sind – mit Zustimmung des Vorstandes – möglich.
4. Der Verein kann mit anderen Theatern und weiteren kulturellen Organisationen zusammenarbeiten und sich an gemeinsamen kulturellen Aktivitäten beteiligen.

II. Mitgliedschaft

5. Mitglieder können natürliche, juristische und öffentlich-rechtliche Personen oder Körperschaften sein, die sich bereit erklären, die Tätigkeit des Vereins phönix-theater81 zu unterstützen. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitglieder unterstützen den Verein durch Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrags.

Mitglieder, die sich regelmässig im Vorstand, in der Theaterleitung oder im Theaterbetrieb engagieren, sind beitragsbefreit.
7. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand den Austritt erklären. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist noch zu bezahlen.
8. Mitglieder, die in schwerwiegender Weise gegen die Ziele des Vereins verstossen, oder während eines Geschäftsjahres trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht entrichten, können durch die folgende ordentliche Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden.

III. Organisation

9. Organe des Vereins sind:
 - Generalversammlung
 - Vorstand
 - Theaterleitung
 - Revisionsstelle

Generalversammlung und Vorstand fassen ihre Beschlüsse und vollziehen ihre Wahlen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

IV. Generalversammlung

10. Die ordentliche Generalversammlung hat jährlich, spätestens drei Monate nach Rechnungsabschluss, stattzufinden. Sie hat folgende Befugnisse:
- a) Festsetzung und Änderung der Statuten mit Zweidrittel-Mehrheit
 - b) Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle auf ein Jahr
 - c) Abnahme des Protokolls der Generalversammlung
 - d) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
 - g) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind
11. Die Generalversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung einberufen, welche mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zuzustellen ist. Anträge von Mitgliedern müssen 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.
- Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

V. Der Vorstand

12. Der Vorstand leitet den Verein. Er legt insbesondere die Strategie fest, stellt die Qualität und die Kontinuität des Theaters sicher und genehmigt das jährliche Programm, das Budget und die Rechnung.
- Er ist zuständig für Fundraising, Networking, den Abschluss von Leistungsvereinbarungen und die Vertretung des Phönix-Theaters nach aussen.
- Er wählt den Theaterleiter, trifft weitere Personalentscheide auf Antrag des Theaterleiters und legt die Entschädigungen fest. Der Vorstand kann Aufgaben an den Theaterleiter delegieren. Der Vorstand kann ein Betriebsreglement erlassen.
- Der Vorstand berücksichtigt bei seinen Beschlüssen nach Möglichkeit die Meinung der Vereinsmitglieder.
13. Der Vorstand des Vereins phönix-theater⁸¹ besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Personen. Der Theaterleiter gehört dem Vorstand an. Die mitarbeitenden Mitglieder können mindestens eine Person in den Vorstand vorschlagen.
- Die mitarbeitenden Mitglieder haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder in Ressorts mit Pflichtenheften aufteilen.

VI. Die Theaterleitung

14. Der Theaterleiter ist im Sinne der festgelegten Strategie und des Programms verantwortlich für die Produktionen (Einkauf etc.).
- Er ist verantwortlich für den operativen Theaterbetrieb (Betriebsbüro, Technik, Buchhaltung, Webmaster, Werbung, Infrastruktur, Foyer, Abenddienste). Er legt die Aufgaben des Betriebsbüros und der anderen Dienste fest.
- Er vertritt das Phönix Theater in kulturellen Organisationen und Institutionen, Verbänden und Interessenvertretungen.

Er pflegt zusammen mit dem Vorstand die Kontakte und die Zusammenarbeit mit anderen Produktionsstätten und Veranstaltern (Koproduktionen, Partnerschaften, etc.), zum Kanton, zu den Gemeinden, dem Patronat, den Gönnern und den „Freunden des Phönix-Theaters“.

Der Theaterleiter erstattet dem Vorstand regelmässig Bericht.

VII. Die Revisionsstelle

15. Der Verein phönix-theater81 unterzieht sich freiwillig der jährlichen Revision seiner Rechnung. Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung gewählt. Sie muss nicht Vereinsmitglied sein. Sie hat die Rechnungsführung des Vereins jährlich zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung Bericht und Antrag zu erstatten.

VIII. Finanzen

16. Das Geschäftsjahr wird mit dem Ende der Theatersaison abgeschlossen.
17. Die Mittel des Vereins werden beschafft durch:
- a) Kantonale und kommunale Beiträge
 - b) Mitgliederbeiträge
 - c) Eintrittspreise bei Veranstaltungen
 - d) Projektfinanzierungen
 - e) Gönner ohne Verpflichtung und ohne Stimmrecht
 - f) Spenden und Legate
 - g) Vermietung von Räumlichkeiten und Gegenständen
 - h) Eigene Aktionen zur Geldbeschaffung
18. Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt für Einzelmitglieder mindestens CHF 50 und für eine Mitgliedschaft zu zweit (Paarmitgliedschaft) mindestens CHF 75.
19. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die Mitglieder des Vereins können nicht finanziell haftbar gemacht werden.

IX. Unterschriftsberechtigung

20. Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung.

X. Beendigung

21. Der Verein phönix-theater81 wird aufgelöst durch den Beschluss der Generalversammlung, sofern drei Viertel der abgegebenen Stimmen der Auflösung zustimmen.
22. Unter den gleichen Umständen kann der Verein mit einem anderen Verein mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung fusionieren.
23. Dieselbe Generalversammlung bestimmt über die Verwendung allfälliger vorhandenen Reinvermögens.

XI. Inkrafttreten

24. Die Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung sofort in Kraft.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 24. September 2010 genehmigt worden.